

**LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK**

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 3999

Internet: www.lids.sachsen.de**Arbeitsblatt 7 - Stand: 01.09.2012****Anforderungen an das Brandverhalten (Anforderungen an die Baustoffe und Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile) von Balkonen**

1. Die grundsätzlichen bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteile und Baustoffe von Balkonen sind in den § 27 „Tragende Wände, Stützen“ und § 28 „Außenwände“ SächsBO¹ dargelegt. Dabei wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsBO zwischen den Anforderungen für Balkone und für offene Gänge, die als bauliche Rettungswege dienen (u.a. Rettungsbalkone, Laubengänge), unterschieden. Im Fall von Balkonen vor Außenwänden ohne die Funktionen Aufenthaltsraum bzw. Rettungsweg sollen die brandschutztechnischen Anforderungen feuerhemmend bis feuerbeständig an die tragenden Bauteile in Abhängigkeit zur Gebäudeklasse nicht gelten.
2. Die Anforderungen an Balkonbekleidungen als nichttragende Teile ergeben sich aus § 28 SächsBO. Insofern gilt, dass die nichttragenden Teile von Balkonen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen sollen (siehe § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBO) oder soweit sie aus brennbaren Baustoffen (wie z.B. Holz) bestehen, die Einzelbauteile und deren Anschlüsse die Anforderung feuerhemmend erfüllen sollten (siehe § 28 Abs. 2 Satz 2 SächsBO). Hierbei sind Balkone an Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 als Erleichterung von den vorgenannten Anforderungen ausgenommen.

Damit können gemäß Abs. 3 Satz 3 des zuvor genannten Paragraphen Balkonbekleidungen (mit Ausnahme solcher von Hochhäusern) aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen, soweit sie nicht über die erforderliche Umwehrungshöhe hinausgeführt werden. Im Fall der Führung über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus sind schwerentflammbare Baustoffe zu verwenden. Zusätzlich sind die Anforderungen an brennbare Balkonbekleidungen nach Nummer 28.3.3 VwVSächsBO² zu beachten, d.h. bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 dürfen Balkonbekleidungen nicht als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten.

Der Zielstellung nach § 28 Abs. 1 SächsBO zur Begrenzung der Brandausbreitung auf Balkone übertragen und der Anforderung nach § 28 Abs. 3 Satz 3 SächsBO wird entsprochen, soweit Balkonbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen nicht über die erforderliche Umwehrungshöhe geführt werden und der vertikale Abstand zwischen den Bekleidungen von Geschoss zu Geschoss bei Gebäuden der Gebäude-

¹ Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten vom 27. Januar 2012; SächsGVBl. Nr. 4/2012, S. 130)

² Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Ministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, SächsABl. SDr. Nr. 2/ 2005; VwVSächsBO vom 9. April 2005 mit Anlagen (Richtlinien), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung vom 7. August 2012 (SächsABl. Jg. 2012 Bl.-Nr. 35, S. 1031)

klasse 4 und 5, die keine Hochhäuser sind, erfahrungsgemäß mindestens 1,5 m beträgt.

3. Ausnahmen zu den vorgenannten Anforderungen stellen Balkone von Hochhäusern dar und können aus der jeweiligen Sonderbauvorschrift abgeleitet werden. Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (HhBauR)³ müssen Außenwände an Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, entsprechend den obigen Ausführungen gilt dies somit auch als Grundanforderung an Balkonbekleidungen bei Hochhäusern. Die Anforderungen an die tragenden Bauteile von Balkonen sind in § 3 Abs. 1 der o.g. Richtlinie dargestellt.

³

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern . Hochhausbau richtlinie (HhBauR) . Anlage 5.1 VwVSächsBO vom 8.September 1992; die HhBauR ist nicht mehr Bestandteil der VwVSächsBO. Dennoch gilt die HhBauR als Regel der Technik zur Entscheidung im Einzelfall bei einem Bauvorhaben bis zur Vorlage einer bestätigten Richtlinie fort. Im Übrigen müssen gemäß Ziffer 3.4 der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Muster-Hochhaus-Richtlinie - MHHR) - Fassung 18. April 2008 - Balkone von Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.